

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“, Marktgemeinde Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg;
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Antragstellerin: Marktgemeinde Markt Schwaben, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben
Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/641-2 Markt Schwaben/Gemeinde

In der Vergangenheit war der Ortsbereich der Marktgemeinde Markt Schwaben, welcher vom Hennigbach, einem Gewässer 3. Ordnung, durchflossen wird, immer wieder von Überschwemmungen betroffen.

Um dem künftig entgegenzuwirken, beabsichtigt die Marktgemeinde die Errichtung eines Erddammes (Höhe: ca. 6,50 m, Länge: ca. 207 m, Breite: max. 40 m) südlich der Bahnlinie München-Simbach und östlich der Flughafentangente Ost auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 681, 685, 692/2, 694, 695, 703, 704, 708 und 710, Gemarkung Markt Schwaben. Dadurch entsteht ein Hochwasserrückhaltebecken (*Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“*) mit einem Fassungsvermögen von ca. 223.270 m³. Die Rückstaufläche erstreckt sich südlich des Dammes bis in den Gemeindebereich Anzing hinein.

Im Zuge dieser Maßnahme ist weiterhin vorgesehen, den Hennigbach im Dammbereich dauerhaft ca. 25 m nach Westen zu verlegen, um die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauarbeiten zu minimieren.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ ist eine Maßnahme aus dem Konzept zum Schutz der Marktgemeinde vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀). Zur Vervollständigung des HQ₁₀₀-Schutzes ist nach derzeitigem Stand künftig die Errichtung von weiteren zentralen und dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der geplante Dammbau steht gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG einem Gewässerausbau gleich, so dass er gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch das Landratsamt Ebersberg bedarf. Im Verfahren werden alle anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, derer das Vorhaben bedarf, mit erteilt (Konzentrationswirkung der Planfeststellung). Gleiches gilt für die Verlegung des Hennigbaches, die einen Gewässerausbau darstellt.

Nach § 70 Abs. 2 WHG sind im Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG (a.F.) i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG war zunächst im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (a.F.) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Landratsamt Ebersberg hat dazu im Oktober 2016 festgehalten, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und sich daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG ergibt. Hierfür wurde von der Antragstellerin die Umweltverträglichkeitsstudie der Planungsbüros U-Plan und GFN-Umweltplanung vom 16.02.2021 vorgelegt. Der notwendige Prüfumfang dieser Unterlagen wurde in einem Scoping-Termin am 06.03.2017 in Absprache mit den maßgeblichen Fachbehörden festgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und wird mit der zusammenfassenden Darstellung sowie der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG (a.F.) bis zum Ende des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen.
(Aufgrund der Übergangsvorschrift unter § 74 Abs. 2 UVPG (n.F.) ist für das Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Fassung des UVPG maßgeblich, die vor dem 16. Mai 2017 galt.)

Dem Landratsamt Ebersberg lagen zu Beginn des Beteiligungsverfahrens folgende Unterlagen zum Vorhaben vor:

- Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 18.02.2021, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Anlagenverzeichnis
 - Erläuterungsbericht (Beilage 1)
 - Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Überflutungsflächen (Beilagen 2.1 bis 2.4)
 - Detaillagepläne und Schnitte zu Dammbauwerk, Durchlassbauwerk und Hochwasserentlastung (Beilagen 3.1 bis 3.4)
 - Lageplan mit Teileinzugsgebieten zum hydrologischen Modell (Beilage 4.1)
 - Hydrologische und hydraulische Berechnungen (Beilagen 4.2 bis 4.15)
 - Statische Berechnungen zu Dammbauwerk, Durchlassbauwerk und Baugrubenverbau Durchlassbauwerk (Beilagen 5.1 bis 5.3)
 - Bauwerksverzeichnis (Beilage 6)
 - Landesplanerische Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 09.03.2004 (Beilage 7)
 - Grundstücksverzeichnis und Grunderwerbslageplan (Beilagen 8.1 bis 8.3)
 - Baugrundgutachten (Beilage 9.1, Büro IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik vom 12.12.2016; Beilagen 9.2 und 9.3, Büro GHB Consult GmbH vom 31.12.2020 und 26.01.2021)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Beilage 10.1, Büro U-Plan und GFN-Umweltplanung, Fassung vom 16.02.2021)
 - Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Beilage 10.2, Büro U-Plan und GFN-Umweltplanung, Fassung vom 16.02.2021) einschließlich Fischfaunistisches Gutachten (Büro Weierich vom September 2017 bzw. August 2018)
 - Umweltverträglichkeitsstudie (Beilage 10.3, Büro U-Plan und GFN-Umweltplanung, Fassung vom 16.02.2021)
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 16.12.2019
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg vom 05.03.2020
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 03.05.2020
- Stellungnahme des Büros GHB Consult GmbH vom 20.05.2021 zur geplanten Verlegung des Hennigbachs

1. Die Antragsunterlagen sowie die weiteren vorgenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1b UVPG (a.F.) in der Zeit vom **14.06.2021 – 13.07.2021** während der allgemeinen Dienststunden bei der Marktgemeinde Markt Schwaben sowie bei der Gemeinde Anzing aus und können dort eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. In dem genannten Zeitraum sind sie zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **13.08.2021**,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), bei der Marktgemeinde Markt Schwaben oder bei der Gemeinde Anzing zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **13.08.2021**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Anerkannte Umweltschutzvereinigungen sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung aus, geht das Landratsamt Ebersberg davon aus, dass die Umweltschutzvereinigung keine Stellungnahme abgeben möchte.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor dem Erörterungstermin) abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.
Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG (a.F.) bewirkt.

Markt Schwaben / Anzing, den
